11. Bebentung der Vorschrift in §. 120 der Reichsgewerbeordnung. Wird die Schabensersapplicht des Fabritbesitzers für die durch den Mangel der erforderlichen Schuthvorrichtungen entstandenen Unfälle baburch beseitigt, daß der Fabritinspektor dei der Revision der Maschinen den Mangel dieser Vorrichtung nicht gerügt hat?

III. Civilsenat. Urt. v. 1. Juli 1884 i. S. P. (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. III. 93/84.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der in der Papiersabrik des Beklagten als Arbeiter beschäftigte Kläger erlitt am 4. Januar 1881 bei der Bedienung der Lumpensschneidemaschine dadurch eine Verletzung der rechten Hand, daß er beim Sinschieben der Lumpen in die Waschine mit der Hand in die Walzen und Messer geriet. Er verlangt von dem Beklagten Schadensersat wegen der insolge dieser Verletzung eingetretenen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit, weil die Maschine eine veraltete Konstruktion gehabt habe, und namentlich weil verschiedene, zur Veseitigung der Gesahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendige und geeignete Schutzvorrichtungen gesehlt haben.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zum Schadensersatze. Es ging davon aus, daß zwar die Klage auf §. 120 K.G.D. nicht gestützt werden könne, da diese Bestimmungen lediglich präventiv-polizeilicher Natur seien, während für den hier in Frage stehenden privatrechtlichen Entschädigungsanspruch nur das gemeine Recht der lex

Aquilia maßgebend sei; es nahm aber an, daß die Voraussehungen des letzteren Gesetzes im vorliegenden Falle gegeben seien.

Das Oberlandesgericht wies auf Berufung des Beklagten die

Mage ab.

Auf Revision bes Klägers wurde jedoch dieses Urteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten verworfen, aus folgenden Gründen:

"Die Annahme des Landgerichtes, daß die Vorschrift in §. 120 R.G.D., wonach der Gewerbeunternehmer verpflichtet ist, alle die= jenigen Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Kabrifftätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gefundheit notwendig find, lediglich praventiv= polizeilicher Natur fei und daß für den privatrechtlichen Entschädigungsanspruch des Klägers nur das gemeine Recht der lex Aquilia maßgebend sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der §. 120 R.G.D. hat, wie dieses auch bereits vielfach vom Reichsgerichte erkannt worden (vgl. 3. B. Urteil in Sachen Möhle zu Hannover w. Moldenhauer & Otto daselbst vom 16. Mai 1882; in Sachen C. A. Meher zu Linden w. die Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren vom 25. Januar 1884; auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 73, Bb. 8 S. 149), die dem Gewerbeunternehmer aus dem Dienstmietvertrage obliegenden Verpflichtungen, insoweit es sich um die zum Schutze der Arbeiter gegen die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben handelt, gesetzlich normiert, und bildet die Nicht= befolgung dieser gesetlichen Vorschrift einen privatrechtlichen Grund für den Anspruch auf Schadensersat im Falle von Verletungen, welche die Arbeiter infolge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Gewerbeunternehmers erlitten haben. Der Berufungsrichter erkennt auch an, daß der gedachten Bestimmung in §. 120 R.G.D. nicht lediglich der Charafter einer präventiv-polizeilichen Vorschrift beigelegt werden könne, daß derfelben vielmehr nach dem allgemein gehaltenen Wortlaute die Bedeutung zugesprochen werden musse, daß sie dem Gewerbeunternehmer allgemein eine auf privatrechtlichem Gebiete wirksame Pflicht auferlegt habe, er nimmt aber mit dem Landgerichte an, daß die Klage auf & 120 a. a. D. nicht gestützt werden könne, daß ein Entschäbigungsanspruch des durch die Unterlassung der Vornahme möglicher Sicherungsmaßregeln verletzten Arbeiters unmittelbar aus §. 120 a. a. D. sich nicht herleiten lasse, sondern daß für die Beurteilung des vom Kläger erhobenen Anspruches die Grundsätze der lex Aquilia maßgebend seien.

Obaleich ber Berufungsrichter bann als feststehend hinstellt. bak an ber Maschine, an welcher ber Kläger beschäftigt war, zur Reit ber Berletung besfelben bie nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen zur Abwendung von Gefahren geeigneten Einrichtungen gefehlt haben, daß auch ein Zweifel darüber nicht bestehe, daß beim Borhandensein dieser Einrichtungen die Verletzung des Klägers vorausfichtlich nicht eingetreten wäre, so verneint er doch die Frage, ob dem Beklagten die Verfäumung der Herstellung dieser Schutvorrichtungen zur Schuld anzurechnen sei, und weift deshalb die Rlage ab. Dabei geht ber Berufungsrichter bavon aus, daß ein Verschulben bes Gemerbeunternehmers nicht ohne weiteres schon dann anzunehmen sei, wenn nicht alle diejenigen Magnahmen getroffen seien, welche in dem speziellen Gewerbe, insbesondere bei der Konstruktion der Maschinen, als zum Schutze ber Arbeiter zweckmäßig an anderen Orten angewendet feien, daß vielmehr nach den Umftänden des einzelnen Falles zu unterfuchen sei, ob in der Nichtanbringung der Schutvorkehrungen ein Verschulden zu befinden sei, und daß die Annahme einer Verschuldung stets poraussete, daß der Fabrikherr die vermißten Schutvorrichtungen gefannt habe oder doch bei ordnungsmäßigem Betriebe hatte fennen muffen. Das erstere erachtet er als nicht erwiesen, bezüglich des letzteren erfennt er zwar an, daß der Beklagte imstande gewesen sein würde, durch Anfrage bei Sachkundigen, insbesondere bei Inhabern anderer Kabrifen, Renntnis von geeigneten Schutvorrichtungen zu erlangen, und bak 8. 120 a. a. D. unter Umständen auch die Pflicht zur Ginziehung von Erkundigungen in sich schließe, nimmt aber an, daß dem Beklagten im vorliegenden Falle, wenn er Erkundigungen nicht ein= gezogen habe, ein hinreichender Entschuldigungsgrund zur Seite ftebe, weil die Fabrik des Beklagten öfter der Inspektion des Gewerbepolizei= beamten. Gewerberates E. in H., unterzogen sei, und auf dessen Beranlassung Verbesserungen an der Maschine vorgenommen seien, bagegen das Kehlen der hier fraglichen Schupvorrichtungen und die veraltete Konstruftion der Maschine, aus welcher gerade E. jetzt den Vorwurf ber Pflichtvernachläffigung herleite, von demfelben nicht gerügt fei.

Diefe für die getroffene Entscheidung maßgebenden Erwägungen

bes Berufungsgerichtes beruhen auf unrichtiger Beurteilung der Bebeutung der Vorschriften in §. 120 R.G.D. und der danach dem Gewerbeunternehmer obliegenden Verpflichtungen, insbesondere erscheinen die Erwägungen, aus denen das Verschulden des Beklagten verneint worden ist, rechtsirrtümlich.

Da der Gewerbeunternehmer schon vermöge der ihm nach dem Dienstmietvertrage obliegenden Diligenz für die Sicherung von Leben und Gesundheit der von ihm beschäftigten Arbeiter zu forgen hat, nach 8. 120 R.G.D. ihm aber allgemein die Verpflichtung auferlegt ist, alle diejenigen Einrichtungen auf feine Rosten herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Ge= werbebetriebes und der Fabrikstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig find, fo haftet derselbe für den durch Verletzung seiner Arbeiter entstandenen Schaden, sobald das zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gerwerbebetriebes und der Kabrifftatte Notwendige ob= iektiv nicht besteht, der Kaufalzusammenhang zwischen diesem Mangel und dem eingetretenen Unfalle anzunehmen ist und nicht besondere Um= ftände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß auch bei Aufwendung aller Sorgfalt und Sachkunde, welche ein ordentlicher Gewerbetreibender besigen und anwenden muß, die zum Schutze der Arbeiter geeigneten und notwendigen Schutvorrichtungen zur Zeit bes Unfalles nicht getroffen werden konnten.

Lgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 74, Bd. 8 S. 149.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gewerbeunternehmer die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Schutvorrichtungen kannte, und ob dieselben allgemein bekannt und in anderen Fabriken angewendet wurden, es ist vielmehr seine Pflicht, nach denjenigen Einzichtungen sich zu erkundigen, welche für den Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum thunlichsten Schutze derselben geeignet und notwendig sind.

Bgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 1 S. 274.

Da nun im vorliegenden Falle feststeht, daß keine der drei von dem Kläger und von dem Sachverständigen angegebenen Schutzvorrichtungen an der Lumpenschneidemaschine, an welcher der Kläger von dem Beklagten beschäftigt worden, zur Zeit des dem Kläger zugestoßenen Unfalles vors

handen gewesen, daß dieselben zum Schutze der Arbeiter gegen die mit her Beschäftigung an dieser Maschine verbundene Gefahr für Leben und Gefundheit geeignete Vorrichtungen sind, und daß beim Vorhandenfein der einen oder der anderen dieser Schutvorrichtungen, von denen der Beklagte bei Unwendung der ihm obliegenden Sorgfalt durch Er= fundigungen an geeigneter Stelle, insbesondere bei ben Besitzern anderer Bavierfahrifen, in denen bald die eine, bald die andere dieser Schukporrichtungen zur Amwendung gebracht ist, sich Kunde hätte verschaffen können, die Verletzung des Klägers voraussichtlich verhütet sein würde. ip liegen diejenigen Voraussetzungen vor, unter welchen eine Schabenserfatyflicht des Beklagten nach &. 120 R.G.D. und nach allgemeinen Rechtsgrundfäten gegeben ist. Der Grund aber, aus welchem ber Berufungsrichter die Nichtanwendung der dem Beklagten geseislich obliegenden Sorafalt eines orbentlichen Gewerbetreibenden für entschulbigt erachtet, fann nicht gebilligt werden. Der Umstand, daß der Gewerberat E. bei der wiederholten Inspektion der Kabrik des Beklagten und bei der Besichtigung der hier speziell in Frage stehenden Lumpenschneidemaschine die Mängel der Konstruktion dieser Maschine und namentlich das Kehlen der erwähnten Schutvorrichtungen nicht gerügt hat, würde von Bedeutung sein, wenn es sich um die nach &. 147 R.G.D. angedrohten Strafen handelte, die civilrechtliche Verhaftung des Gewerbeunternehmers für den durch Nichtherstellung der zum Schutze der Arbeiter notwendigen Einrichtungen entstandenen Schaden, kann aber dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß von dem Gewerhepolizeis beamten die Notwendigkeit dieser Vorrichtungen dem Gewerbeunternehmer bei der Revision der Fabrik nicht angezeigt ist. Gewerbeunternehmer hat nach dem Gesetze selbständig die Berpflichtung, für die zum Schute der Arbeiter notwendigen Ginrichtungen in seinem Gewerbebetriebe Sorge zu tragen, jedes fahrlässige Richt= erkennen der Notwendigkeit der Schutvorrichtung und das Unterlassen der Serstellung derselben verpflichtet den Gewerbeunternehmer zum Schadensersatze. Die Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbeunternehmers, welche darin liegt, daß der Beklagte darüber, welche Ginrichtungen zur Verhütung der mit der Beschäftigung an der Lumpenschneidemaschine verbundenen Gefahren geeignet und notwendig seien, Erkundigungen nicht eingezogen hat, wird dadurch nicht beseitigt, daß der Gewerberat E. bei der Inspektion der Fabrik des Beklagten diese

Mängel nicht gerügt hat. Beklagter durfte dabei sich nicht beruhigen und kann durch ein etwaiges Versehen des Gewerbepolizeibeamten bei der Inspektion seine eigene Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht becken."...